



Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

9. Juli 2025

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zum Schutz
der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf für ein „Gesetz zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren“ parallel zur Anhörung der kommunalen Spitzenverbände.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@mlv.nrw.de
www.mlv.nrw.de

USt-IdNr.: DE357413739

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren

A Problem und Regelungsbedarf

Um den Gefahren vorsorgend zu begegnen, die insbesondere von der privaten Haltung sehr gefährlicher Gifttiere ausgehen, ist am 24. Juni 2020 das Gifttiergesetz beschlossen worden. Mit diesem Gesetz wurde mit Wirkung zum 01.01.2021 die Haltung sehr giftiger Tierarten (Giftschlangen, -spinnen und -skorpione), die eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit und das Leben von Menschen darstellen, insbesondere für Privatpersonen verboten. Nur für diejenigen Haltungspersonen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gifttiergesetzes bereits sehr gefährliche Gifttiere gehalten haben, ist aus Bestandsschutzgründen eine Fortsetzung der Haltung dieser Tiere erlaubt. Hierzu mussten die Haltungspersonen die von ihnen gehaltenen Tiere der zuständigen Behörde bis zum 30. Juni 2021 anzeigen sowie ihre Zuverlässigkeit und den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweisen. Die Neuanschaffung weiterer Gifttiere ist verboten.

Flankierend zum Gifttiergesetz hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz aufgrund einer im Gesetz enthaltenen Verordnungsermächtigung die Gifttier-Datenübermittlungsverordnung NRW vom 31. Mai 2021 erlassen. Auf der Grundlage der Gifttier-Datenübermittlungsverordnung erhalten die örtlich zuständigen Kreisordnungsbehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden Kenntnis über angezeigte Gifttierhaltungen und weitere Informationen zum Vollzug des Gifttiergesetzes, die dem Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung (Landesamt) als zuständiger Vollzugsbehörde nach dem Gifttiergesetz vorliegen.

Die Geltung des Gifttiergesetzes wurde vom Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Auch die Gifttier-Datenübermittlungsverordnung ist bis zum 31. Dezember 2025 befristet.

B Lösung

Die Landesregierung hat das Gifttiergesetz seit Geltungsbeginn einschließlich der Gifttier-Datenübermittlungsverordnung evaluiert und ist zu der Auffassung gelangt, dass sich das Gesetz und die Verordnung bewährt haben und weiterhin notwendig sind, um die Bevölkerung vor den von sehr giftigen Tieren ausgehenden Gefahren durch Privathaltungen zu schützen. Erst mit Verabschiedung des Gesetzes und Einführung der Meldepflichten liegen erstmals belastbare Daten zu Gifttierhaltungen und Gifttierbeständen in Nordrhein-Westfalen vor. In den ersten sechs Monaten nach Inkrafttreten haben 226 Haltungspersonen, die bereits vor Erlass Gifttiere gehalten haben, fristgemäß die von ihnen gehaltenen Tiere gemeldet. Diese verteilen sich auf das gesamte Landesgebiet. Dabei wurde ein Gifttierbestand von insgesamt 4.589 Gifttieren festgestellt. Zum 31.12.2024 belief sich die Zahl der Haltungspersonen, die ihre Gifttierhaltung im Wege der geschützten Bestandshaltung weiter ausüben dürfen, auf noch 173. Der Tierbestand in diesen Haltungen belief sich zum angegebenen Stichtag auf 3.865 Gifttiere.

Im Vergleich zu der Gesamtbevölkerung ist die Anzahl der Personen, die in Nordrhein-Westfalen Gifttiere halten, zwar vergleichsweise gering. Andererseits ergibt sich aus der nach Verabschiedung des Gesetzes erstmals erfassten Anzahl an Gifttierhaltungen, dass von diesen privaten Haltungen vergleichsweise hohe Gefahren ausgehen können. Denn es hat sich gezeigt, dass eine einzelne Gifttierhaltung in der Regel aus einer Vielzahl von Gifttieren besteht. So befanden sich in einer einzelnen Bestandshaltung zum letztgenannten Stichtag im Durchschnitt rund 22 Gifttiere. Diese Tendenz zur Intensivhaltung lässt sich auch für illegale Gifttierhaltungen annehmen, da die 15 illegalen Gifttierhaltungen, welche in den Jahren 2022 bis 2024 aufgelöst wurden, ebenfalls im Durchschnitt aus rund zwölf Gifttieren bestanden.

Wenn sich in privaten Gifttierhaltungen damit oftmals eine Vielzahl von Tieren befindet, steigt die Gefahr, dass bei nicht sorgfältiger Unterbringung mehrere Tiere gleichzeitig entweichen können. In Bestandshaltungen sollte daher die gesetzliche Verpflichtung fortbestehen, wonach die privat gehaltenen Tiere gegen die mit einem Ausbruch verbundenen Risiken zu versichern sind. Auch sollten Gifttierhalter künftig weiterhin dazu verpflichtet sein, das Abhandenkommen eines oder mehrerer Gifttiere unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Darüber hinaus ist die Anschaffung und Haltung weiterer Gifttiere bis auf die im Gesetz eng geregelten Ausnahmetatbestände auch künftig zu verbieten. Nur so kann in Nordrhein-Westfalen die Anzahl der Orte, an denen eine private Gifttierhaltung stattfindet, auf die bereits registrierten Bestandhalter begrenzt werden.

Mit Blick auf die anderen Länder lässt sich schließlich beobachten, dass seit Inkrafttreten des Gifttiergesetzes in Nordrhein-Westfalen mit der saarländischen Gefahrtierverordnung vom 08.01.2024 ein weiteres Land Regelungen zur vorbeugenden Gefahrenabwehr verabschiedet hat, die unter anderem auch die Haltung von Gifttieren betreffen. Zusammen mit Nordrhein-Westfalen verfügen somit elf Länder über unterschiedlich ausgeprägte Regelungen zur Abwehr von Gefahren durch Tiere wildlebender Arten, von denen auch Gifttiere erfasst werden.

Neben der Entfristung des Gifttiergesetzes ist auch die Gifttier-Datenübermittlungsverordnung NRW zu entfristen. Die aus dem Vollzug des Gifttiergesetzes gewonnen Erkenntnisse sollen auch in Zukunft den örtlichen Ordnungsbehörden und Kreisordnungsbehörden, welche bei konkreten Gefahrenlagen einschreiten müssen, zur Verfügung gestellt werden. Die im Gesetz und in der Verordnung vorgesehenen Befristungen sollen daher aufgehoben und beide Regelungen ab dem 01.01.2026 unbefristet weitergelten.

C Alternativen

Keine.

D Kosten (Achtung: gemeint sind solche Kosten, die durch das Gesetz ausgelöst werden)

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Entfristung des Gifttiergesetzes und der Gifttier-Datenübermittlungsverordnung entstehen dem Land ab dem 01.01.2026 weiterhin Kosten für den Vollzug dieser Vorschriften. Dies gilt für die Kosten, die dem Land durch den Personal- und Sachaufwand im Landesamt sowie für die künftige Wegnahme und Unterbringung illegal gehaltener sehr giftiger Tiere entstehen werden. Dabei können die durch eine Auflösung illegaler Haltungen entstehenden Kosten nur geschätzt werden, da nicht absehbar ist, in welchem Umfang diese künftig aufgedeckt werden. Auch kann nicht sicher vorhergesehen werden, in

welchem Umfang geerbte Tiere an das Land abgegeben werden. Unter Heranziehung der Daten aus den bisherigen Vollzugserfahrungen ist für den Vollzug ab dem Jahr 2026 mit folgenden jährlichen Kosten zu rechnen:

- Personalkosten für den Vollzug: 142.100 EUR
- Personalkosten für den Betrieb der Gifttierhalterdatenbank: 990 EUR
- Sachkosten für die Wegnahme und Unterbringung illegal gehaltener Gifttiere, Übernahme geerbter Tiere, Lizenzkosten für die Gifttierhalterdatenbank sowie Lizenzkosten für das Online-Meldesystem in Höhe von bis zu 1.550.000 EUR

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Beteiligt sind das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung und das Ministerium der Justiz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände (hier ggf. auch das Ergebnis der Kostenfolgenabschätzung nach § 3 des Konnexitätsausführungsgesetzes darstellen)

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen haben keine unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Auswirkungen, so dass Aspekte des Gender Mainstreaming nicht betroffen sind.

I Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung im Sinn der Nachhaltigkeitsstrategie NRW

Keine.

J Befristung

Mit dem Änderungsgesetz wird die bestehende Befristung des Gifttiergesetzes und auch der Gifttier-Datenübermittlungsverordnung aufgehoben.

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung
vor sehr giftigen Tieren**

Vom T. Monat 2025

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Änderung des Gifttiergesetzes**

Das Gifttiergesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 669), das durch Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 3 wird nach der Angabe „oder 8“ die Angabe „Buchstabe a, b oder d“ eingefügt.

2. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Tiere, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gehalten werden oder die im Wege der Erbfolge oder durch ein Vermächtnis von einer rechtmäßig bestehenden Haltung in den Besitz der Halterin oder des Halters (Haltungsperson) übergegangen sind.“

3. In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „Halterin oder dem Halter (Haltungsperson) durch die Angabe „Haltungsperson“ ersetzt und nach der Angabe „(Landesamt)“ die Angabe „sowie der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„§ 4
Bestandshaltungen“**

b) Absatz 6 wird durch die folgenden Absätze 6 und 7 ersetzt:

„(6) Die Haltungsperson hat innerhalb von zwei Wochen dem Landesamt anzuzeigen:

1. den Tod,
2. Nachkommen sowie
3. jede Abgabe von Tieren der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten an eine in § 1 Absatz 2 aufgeführte Stelle oder an eine nicht in Nordrhein-Westfalen ansässige Haltungsperson.

(7) Wer ein Tier oder mehrere Tiere der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten aus einer nach den vorstehenden Vorschriften angezeigten, rechtmäßig bestehenden Haltung im Wege der Erbfolge oder durch ein Vermächtnis erwirbt, hat binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Haltung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 anzuzeigen. Im Übrigen gelten

Absatz 1 Satz 2 bis 6 sowie die Absätze 2 bis 6 entsprechend, mit der Maßgabe, dass der Nachweis der Versicherungspflicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige der Haltung zu erbringen ist.“

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Anordnungs- und Mitteilungsbefugnisse

(1) Das Landesamt soll die Haltung eines Tieres untersagen, wenn gegen das Haltungsverbot in § 2 Absatz 1 verstoßen worden ist, die Haltung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 nicht oder nicht fristgemäß angezeigt worden ist oder die Nachweise nach § 4 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 2 nicht oder nicht fristgemäß erbracht worden sind. Im Fall der Untersagung soll das Landesamt anordnen, dass die Haltungsperson die Wegnahme des Tieres durch das Landesamt oder eine vom Landesamt beauftragte Person zu dulden hat. Mit der Wegnahme soll das Landesamt die Einziehung des Tieres anordnen. Das Landesamt sorgt für die Abholung und Unterbringung der betreffenden Tiere. Die Kosten der nach Satz 4 durchgeführten Maßnahmen trägt die Haltungsperson, der die Tierhaltung nach Satz 1 untersagt worden ist. Die Anfechtung einer Untersagung nach Satz 1 oder einer Anordnung nach Satz 2 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Wird ein Tier nach Absatz 1 Satz 3 eingezogen, so geht das Eigentum an dem Tier mit der Bestandskraft der Anordnung auf das Land über. Rechte Dritter erlöschen mit der Bestandskraft der Anordnung.

(3) Soweit es zur Prüfung des Vorliegens eines Verstoßes gegen das Haltungsverbot in § 2 Absatz 1 oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 erforderlich ist, hat die Haltungsperson den Bediensteten des Landesamtes und den vom Landesamt beauftragten Personen den Zutritt zu dem befriedeten Besitztum, in dem das gefährliche Tier gehalten wird, zu ermöglichen und die erforderlichen Feststellungen, insbesondere die Besichtigung der gehaltenen Spinnen, Schlangen und Skorpione, zu dulden. Das befriedete Besitztum umfasst insbesondere die Wohnung, einschließlich Wohn- und Nebenräume, sowie Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume.

(4) Das Landesamt informiert die für den jeweiligen Haltungsort örtlich zuständigen Kreisordnungsbehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden unverzüglich über Haltungsanzeigen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1, Mitteilungen über das Abhandenkommen von Tieren gemäß § 3 Absatz 3 sowie Anzeigen über den Wechsel des Haltungsortes und über den Tod sowie jede Abgabe von Tieren gemäß § 4 Absatz 5 und 6. Das Landesamt teilt den für den jeweiligen Haltungsort örtlich zuständigen Kreisordnungsbehörden und den örtlichen Ordnungsbehörden mit, ob gegen eine Haltungsperson eine Untersagungsanordnung nach Absatz 1 ergangen ist. Die Informationen und Mitteilungen nach Satz 1 und 2 können den Empfängern auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens auf der Grundlage einer gemäß § 6 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) erlassenen Rechtsverordnung bereitgestellt werden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes),“

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

7. § 8 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Tier entgegen dem Verbot des § 2 Absatz 1 hält, ohne hierzu nach § 2 Absatz 3 berechtigt zu sein,“

8. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Landesamt“ die Angabe „sowie der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde“ eingefügt.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „oder“ durch ein Komma ersetzt.

c) Nummer 5 wird durch die folgenden Nummern 5 bis 7 ersetzt:

„5. § 4 Absatz 5 den Wechsel des Haltungsortes oder entgegen § 4 Absatz 6 den Tod, die Nachkommen oder die Abgabe von Tieren nicht rechtzeitig anzeigt,

6. § 4 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 die Haltung eines Tieres nicht oder nicht fristgemäß anzeigt oder

7. § 4 Absatz 7 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 1 die dort aufgeführten Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbringt.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„§ 10
Inkrafttreten“**

b) Satz 2 wird gestrichen.

**Artikel 2
Änderung der Gifttier-Datenübermittlungsverordnung NRW**

Die Gifttier-Datenübermittlungsverordnung vom 31. Mai 2021 (GV. NRW. S. 653) wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

**„§ 5
Inkrafttreten“**

b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. Dezember 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den T. Monat 2025

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

Hendrick W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie

Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen

Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern

Herbert R e u l

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung

Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz

Dr. Benjamin L i m b a c h

Die Ministerin für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Silke G o r i ß e n

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Die Geltungsdauer des Gifttiergesetzes und der Gifttier-Datenübermittlungsverordnung NRW ist jeweils bis zum 31. Dezember 2025 befristet. Da sich das Gesetz und die Verordnung bewährt haben, sind diese zu entfristen. Hierdurch soll weiterhin den Gefahren entgegengewirkt werden, die durch die Haltung sehr giftiger Giftschlangen, -spinnen und -skorpione entstehen. Insbesondere soll die Fortführung eines gesetzlichen Verbots der Haltung solcher Tiere gewährleistet werden, wobei eine Ausnahme hiervon nur für bestimmte Fallkonstellationen erhalten bleibt. Damit bleibt die Anschaffung dieser sehr giftigen Tiere weiterhin unzulässig. Die kommunalen Ordnungsbehörden sollen zudem weiterhin über die im Rahmen des Vollzugs entstandenen Informationen Kenntnis erhalten. Darüber hinaus müssen die Regelungen des Gifttiergesetzes an die in der Praxis gewonnenen Vollzugserfahrungen angepasst werden.

Kern des Gesetzes ist folglich die Entfristung des Gifttiergesetzes und der Gifttier-Datenübermittlungsverordnung. Zudem erfolgen die folgenden Änderungen im Gifttiergesetz:

- Konkretisierung des Ausnahmetatbestandes in § 1 Absatz 2 Nummer 3,
- Anpassung der bestehenden Regelungen zu Bestandshaltungen zur Berücksichtigung von Fällen der Erbfolge und des Vermächtnisses,
- Anpassung der bestehenden Meldepflichten für den Fall des Entstehens von Nachkommen in einer Bestandshaltung und für den Fall des Abhandenkommens von Tieren,
- Anpassung der Rechtsgrundlage für die Haltungsverbotung als Folge der eingefügten Regelungen für den Erbfall,
- Klarstellung der Rechtsgrundlage für den Fall der Wegnahme und Einziehung von Gifttieren sowie Schaffung einer Kostenregelung,
- Klarstellung hinsichtlich der Betroffenheit des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit,
- Redaktionelle Klarstellungen und Ergänzungen im Bereich der Strafvorschriften und Ordnungswidrigkeiten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Nummer 1 (§ 1):

In der bislang geltenden Fassung von § 1 Absatz 2 Nummer 3 werden alle in § 11 Absatz 1 Nummer 8 Tierschutzgesetz aufgezählten gewerblichen Tätigkeiten vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Im Bereich der Gifttiere haben praktische Relevanz aber nur die in § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstaben a, b oder d genannten Gewerbe. Der Wortlaut in § 1 Absatz 2 Nummer 3 wird daher entsprechend redaktionell angepasst.

Nummer 2 (§ 2):

Im Gifttiergesetz gibt es bislang keine Regelung, wie mit Gifttieren als Bestandteil eines Nachlasses umzugehen ist. Dies wird praktisch bedeutsam, wenn Haltungspersonen sterben,

die zu Lebzeiten ihre Gifttiere unter Berufung auf die Bestandsregelung in § 4 beim zuständigen Landesamt gemeldet und damit legal bis zu ihrem Tod gehalten haben. Es wird als sachgerecht betrachtet, dass Bestandshaltungen im Rahmen der Erbfolge rechtmäßig auf Erben und Vermächtnisnehmer übergehen können. Eine entsprechende Ergänzung wird in § 2 Absatz 3 aufgenommen. Die besonderen Bedingungen, unter denen eine Tierhaltung als Erbe oder Vermächtnisnehmer fortgeführt werden kann, werden in einem neuen § 4 Absatz 7 konkretisiert. Neben der Fortführung der Haltung haben Erben und Vermächtnisnehmer – analog zur Regelung für die Bestandshaltungen in § 4 Absatz 1 Satz 2 ff – die Möglichkeit, den Verzicht auf die Haltung zu erklären und die Tiere dem Landesamt zur weiteren Unterbringung zu überlassen oder an eine in § 1 Absatz 2 aufgeführte Stelle oder an eine nicht in Nordrhein-Westfalen ansässige Haltungsperson abzugeben.

Nummer 3 (§ 3):

Um eine effektivere Gefahrenabwehr gewährleisten zu können, ist im Falle eines Abhandenkommens betreffender Gifttiere auch die örtliche Ordnungsbehörde, welche für die Abwehr konkreter Gefahren zuständig ist, ebenfalls unverzüglich zu informieren.

Nummer 4 (§ 4):

In die Meldepflichten gem. § 4 Absatz 6 wird die Pflicht aufgenommen, auch die legal nachgeborenen Nachkommen von Tieren aus der Bestandshaltung zu melden, damit die im zuständigen Landesamt erfassten Daten jederzeit einen aktuellen Überblick über die Zahl der gehaltenen Tiere ermöglichen. Diese Daten werden auf der Grundlage der Gifttier-Datenübermittlungsverordnung NRW auch den örtlichen zuständigen Kreisordnungsbehörden und den örtlichen Ordnungsbehörden übermittelt und sollten zu gegebenenfalls notwendiger Einschätzung konkreter Gefahrenlagen aktuell sein.

Zudem werden in Absatz 7 und 8 neue Meldepflichten aufgenommen, die Personen betreffen, die mit wirbellosen Tieren gewerblich tätig sind oder die giftige Tiere im Zusammenhang mit einem Todesfall als Erbe oder Vermächtnis erhalten (siehe Änderungen in Nummer 1 und 2).

Erben oder Vermächtnisnehmer haben die Haltung gemäß Absatz 7 binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 anzuzeigen. Die weiteren Vorschriften des § 4 für Bestandshalter gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Nachweis der Versicherungspflicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige der Haltung zu erbringen ist. Neben der Fortführung der Haltung haben Erben und Vermächtnisnehmer demnach auch die Möglichkeit, den Verzicht auf die Haltung zu erklären und die Tiere dem Landesamt zur weiteren Unterbringung zu überlassen oder an eine in § 1 Absatz 2 aufgeführte Stelle oder an eine nicht in Nordrhein-Westfalen ansässige Haltungsperson abzugeben.

Die vorstehenden Änderungen machen zudem eine redaktionelle Änderung der Überschrift des § 4 notwendig.

Nummer 5 (§ 5):

Mehrere Einzeländerungen und Ergänzungen erfordern es, den § 5 neu zu fassen und um einen Absatz zu erweitern.

Es erfolgt eine Klarstellung und Anpassung der Anordnungsbefugnisse in § 5 Absatz 1 hinsichtlich der konkreten Vorgehensweise des Landesamtes im Falle einer Haltungsverurteilung. Bei Aufdeckung illegaler Gifttierhaltungen ergibt sich bereits zum Zeitpunkt der Wegnahme, dass eine Rückgabe des Tieres an die Haltungsperson zur privaten Haltung nicht in Betracht kommt, da die Haltung verboten ist. Deshalb ist die sofortige Einziehungsbefugnis

ausdrücklich in den Wortlaut des § 5 Absatz 1 mitaufzunehmen. Die Rechtsfolgen der Einziehung werden durch einen neu eingefügten Absatz 2 klargestellt. Außerdem sieht die neugeschaffene Kostenregelung vor, dem Halter diejenigen Kosten aufzuerlegen, die durch die Abholung und anderweitige Unterbringung der Tiere entstehen. Bei illegalen Gifftierhaltungen entspricht es dem Verursacherprinzip, wenn die Haltungsperson als Störer diese Kosten zu tragen hat. Hierfür können vergleichsweise hohe Kosten entstehen, da weggenommene und eingezogene Gifftiere nur unter aufwendigen Bedingungen untergebracht werden können. So kann sich das Landesamt beispielsweise in Fällen der Aufdeckung illegaler Gifftierhaltungen für die Unterbringung der Tiere nicht spontan eines Tierheims bedienen, wie dies beispielsweise bei der Sicherstellung von anderen Heimtieren der Fall ist. Das Landesamt muss sicherstellen, dass ein Gifftier in einer auch aus Tierschutzsicht angemessenen und ausbruchssicheren Haltungseinrichtung bei einer Person oder Einrichtung untergebracht werden kann, deren Zuverlässigkeit gewährleistet ist. Dies gelingt nur auf der Grundlage von Vertragsbeziehungen zu einem ausgewählten Dienstleister, der im Falle einer Haltungsverbotung unmittelbar vertragsrechtlich zur Unterbringung betreffender Tiere verpflichtet werden kann. Als Veranlasser hat der Halter diejenigen Kosten zu tragen, die in der Höhe dem Entgelt entsprechen, welches an den vom Landesamt beauftragten Dienstleister zu entrichten ist.

In § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 (neu) erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung zu den vorstehend unter Nr. 4 erfolgten Änderungen.

Der neue Absatz 3 (bisher Absatz 2) bedarf einer klarstellenden Ausgestaltung des Betretungsrechts. Zum einen ist es erforderlich, wie in Absatz 1 Satz 2 das Zutrittsrecht außer den Bediensteten auch den vom Landesamt beauftragten Personen einzuräumen. Zum anderen wurde eine Definition aufgenommen, welche Räumlichkeiten das befriedete Besitztum im Sinne dieser Vorschrift umfasst.

Nummer 6 (§ 7):

Im Zusammenhang mit einer verwaltungsgerichtlichen Streitigkeit über das Gifftiergesetz wurde auch die Berufung auf die Wissenschaftsfreiheit in Bezug auf die Haltung von Gifftieren geprüft. Insofern erscheint es konsequent, in den Katalog der durch das Gesetz einschränkbaren Grundrechte auch Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz aufzunehmen. Dabei handelt es sich jedoch nur um eine klarstellende Ergänzung. Das Zitiergebot nach Art. 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz gilt bei vorbehaltlos gewährten Grundrechten, wie Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz, nicht. Dies ist zuletzt in der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen (Urteil vom 07. Dezember 2023, Aktenzeichen 16 K 2862/21) bestätigt worden.

Nummer 7 (§ 8):

Redaktionelle Klarstellung, dass der Besitz von gemeldeten Bestandstieren legal ist.

Nummer 8 (§ 9):

Redaktionelle Ergänzungen der OWi-Tatbestände infolge der Änderungen in §§ 3 und 4.

Nummer 9 (§ 10):

Entfristung des Gesetzes.

Zu Artikel 2:

Mit dieser Vorschrift wird die Gifftier-Datenübermittlungsverordnung entfristet.

Zu Artikel 3:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.